



# Pflichten für den Juwelier

In den vergangenen drei Beiträgen stellten wir den politischen und wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang der aktuellen politischen Debatte zur Geldwäscheprävention durch Juweliere und die unterschiedlichen Behördenzuständigkeiten dar. Welchen Pflichten der Juwelierfachhandel oder das Schmuckatelier des Goldschmiedes nach dem *Geldwäschegesetz (GwG)* nachzukommen hat, ist Gegenstand dieses Beitrags. *Teil IV*

**U**m im Fall einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden eine dem Geldwäscherecht konforme unternehmensinterne Umsetzung nachweisen zu können, bedarf es zunächst des Verständnisses der gesetzlichen Grundlagen der Geldwäscheprävention.

Geldwäscheprävention durch Wirtschaftsordnungs- und Strafrecht: Allem voran steht das dem Wirtschaftsordnungsrecht zugehörige Geldwäschegesetz (GwG). Die Zielsetzung dessen ist zunächst relativ einfach: Die verpflichteten Betriebe, die Juweliere, unterstützen durch Erfüllung ihrer Pflichten und das daraus resultierende Aufkommen von Verdachtsmeldungen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden. Dies lässt sich auch auf die einfache Formel »Folge der Spur des Geldes – und erwische die Straftäter« reduzieren. Hierzu haben die Juweliere betriebsinterne Maßnahmen nachweislich umzusetzen.

Das GwG setzt dabei auf zwei Säulen, um die oben genannten Verdachtsmeldungen entstehen zu lassen: zum einen die internen Sorgfaltspflichten (§ 9 GwG), zum anderen das »Know Your Customer«-Prinzip (§ 3-6 GwG). Die internen Sorgfaltspflichten gemäß § 9 GwG statuieren Maßgaben an die betriebliche Aufstellung des Verpflichteten, wobei das »Know Your Customer«-Prinzip Anforderungen an das Verhalten gegenüber Kunden stellt.

Zunächst fordert § 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG die Schaffung der Funktion eines sogenannten »Geldwäschebeauftragten«. Dazu ist in allen Bundesländern, außer Bayern, mittlerweile eine Allgemeinverfügung ergangen, welche dem Juwelierbetrieb einen Geldwäschebeauftragten (GWB) verpflichtend vorschreibt, wenn der Betrieb:

- mit hochwertigen Gütern handelt (unter anderem Uhren, Juwelen, Schmuck, Edelmetalle)
- der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmacht
- mindestens 10 Personen in den Bereichen Geschäftsleitung, Kasse, Akquise, Buchhaltung, Verkauf und Vertrieb beschäftigt werden; und
- im Vorjahr mindestens einmal bei einem zusammenhängenden Geschäftsvorgang ein Bargeldbetrag von mindestens 15 000 Euro angenommen wurde.

## Pflichten nach dem GwG

### Interne Sicherungsmaßnahmen

§ 9 Abs. 2:

- Geldwäschebeauftragter
- Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen
- Schulung der Mitarbeiter
- Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

### Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 3 Abs. 1:

- Identifizierung
- Zweck und Art der Geschäftsbeziehung
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Prämieninkasso
- Verpflichtung zur Kündigung

### Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 6 Abs. 2:

- Bestimmung Politisch exponierte Personen (PeP)
- Nicht-Präsenzgeschäfte
- Zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte
- Bewertung (inter-)nationaler Stellen

### Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

§ 3 Abs. 2:

- Begründung der Geschäftsbeziehung
- Transaktionen außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen
- Im Verdachtsfall
- Bei Zweifel an den erhobenen Angaben

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

§ 8 Abs. 1 und 3:

- Alle sorgfaltspflichtenbetreffenden Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehung und Transaktion

### Meldung von Verdachtsfällen

§ 11 Abs. 1:

- Bei Vorliegen von Tatsachen Meldung an BKA und zuständige Strafverfolgungsbehörde

### Verbot der Informationsweitergabe

§ 12 Abs. 1 und 3:

- Der Vertragspartner darf nicht von der Verdachtsmeldung in Kenntnis gesetzt werden.



Aber Achtung: Bei der personell eher kleinteilig aufgestellten Struktur eines Juwelierbetriebs bedeutet das nicht, dass nichts zur Geldwäscheprävention zu unternehmen sei, wenn der Betrieb weniger als 10 Personen aufweist. Es bedeutet allein, dass die Position eines Geldwäschebeauftragten gegebenenfalls entfallen kann. Der Geldwäschebeauftragte soll im Unternehmen eine eigenständige, der Geschäftsleitung nachgeordnete Position einnehmen und nach Möglichkeit nicht dem Verkaufspersonal und keinesfalls der Geschäftsleitung selbst angehören. Er ist intern zuständig für die Abwicklung der Präventionsstruktur und dient als erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Geldwäscheprävention. Nach außen hin ist er zudem Ansprechpartner für die Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden. Weiterhin fordert § 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG die Einrichtung »angemessener Kontroll- und Sicherungssysteme«. Hinter diesem diffusen Begriff verbirgt sich nichts anderes, als eine vollständige, schriftliche Betrachtung des eigenen (Geschäfts-) Betriebs zu erstellen, welche die individuellen Risiken – die zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden können – analysiert. Die Inhalte einer sogenannten »Gefährdungsanalyse« (GFA) werden gesetzlich allerdings nicht klar definiert. Wichtig ist es hierbei, die einzelnen Risikobereiche des Geschäftsbetriebs auf Geldwäscheinäufigkeiten zu untersuchen. Bei den eher kleinteiligeren Geschäftsstrukturen ist es (neben der GFA siehe oben) außerordentlich wichtig für eine dem GwG und der GFA entsprechende interne Schulung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG) aller relevanten Mitarbeiter Sorge zu tragen. Für einen Geldwäschebeauftragten empfiehlt es sich eine Zertifizierung durch einen entsprechenden Abschlusstest eines Seminars zu erlangen. Bei einem nicht der Allgemeinverfügung unterliegenden Betrieb ist es aufgrund der Komplexität der Materie sinnvoll, einen Mitarbeiter oder ein Mitglied der Geschäftsführung eine ganztägige Schulung besuchen zu lassen. Hinzu kommt zuletzt die Pflicht, die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter zu überprüfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 GwG). Die Aufsichtsbehörden verlangen von Juwelieren immer die Vorlage der GFA und die Schulungs- und Qualifizierungsnachweise, das Vorhandensein eines GWB hingegen nur in dem beschriebenen Umfang bei größeren Betrieben.

[www.dggwp.de](http://www.dggwp.de)

Andreas Glotz/Yannick Scholz



Praxisseminar Geldwäscheprävention im gewerblichen Güterhandel

**30. August 2016 in Köln**

Weitere Infos und Termine unter [www.dggwp.de/schulungen](http://www.dggwp.de/schulungen)

*Cullmann-Türkise*

**Türkise • Lap.Lazuli • Koralle • Chrysopras**

Karl-Ernst-Cullmann  
Inh. Alexandra Cullmann e. K.

Alte Poststraße 87  
**D-55743 Idar-Oberstein**

Telefon: 06781/3277 • Telefax: 06781/3278  
[info@cullmann-tuerkise.de](mailto:info@cullmann-tuerkise.de) • [www.cullmann-tuerkise.de](http://www.cullmann-tuerkise.de)